



**Pauschalvertrag  
2000262989**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender),  
Lorenzo Colombini, Georg Oeller und Ralph Kink,  
Keithstr. 7, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Oberländer Trachtenvereinigung,  
vertreten durch deren 1. Gauvorstand, Stephan Märkl,  
Eibseestr. 12, 82491 Grainau

- im nachstehenden Text kurz „Trachtenvereinigung“ genannt -

wird folgender Pauschalvertrag geschlossen:

**1. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 fest geschlossen und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

**2. Vertragshilfe**

Die Trachtenvereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

(1) dass die Trachtenvereinigung die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine der Trachtenvereinigung dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen für nicht abgegoltene Veranstaltungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Setlisten nachzukommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einzuhalten. Außerdem verpflichtet sich die Trachtenvereinigung, seinen Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;

- (2) dass sich die Trachtenvereinigung verpflichtet, der GEMA die Namen und soweit möglich die Adressen der berechtigten Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine erfolgt ausschließlich durch die Trachtenvereinigung als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird die Trachtenvereinigung die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
- (3) Die Trachtenvereinigung verpflichtet sich, der GEMA bis spätestens zum 31. Januar 2026 eine einmalige vollständige Übersicht sämtlicher zum Stichtag bestehenden Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine zu übermitteln.  
Die Meldung erfolgt an [verbandsmeldung@gema.de](mailto:verbandsmeldung@gema.de).
- (4) Nach erfolgter Gesamtmeldung gemäß Ziffer 2. (3) sind der GEMA fortlaufend und unverzüglich sämtliche Veränderungen im Mitgliederbestand, insbesondere Zugänge und Abgänge von Vereinen, mitzuteilen. Eine erneute vollständige Jahresmeldung ist nicht erforderlich.

### **3. Berechtigungskreis:**

Der Pauschalvertrag wird für die Oberländer Trachtenvereinigung und für seiner Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine abgeschlossen.

### **4. Anmeldung pauschal abgegolter Veranstaltungen**

- (1) Die Mitgliedsverbände bzw. deren Vereine der Trachtenvereinigung melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben über das GEMA Portal: <https://www.gema.de/portal/>
- (2) Die Anmeldung von Musikdarbietungen (Ziffer 8.), die durch die Zahlung des Jahrespauschalbetrages gemäß Ziffer 6. abgegolten sind, ist der GEMA spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Tag der Veranstaltung
  - Art der Veranstaltung
  - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
  - Name des Veranstaltungsorts
  - Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m<sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)
  - Art des Musikmittels (Live-Musik, Tonträger)
  - Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
  - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
  - genaue Anschrift des Veranstalters.
- (3) Musikdarbietungen gemäß Ziffer 8., die nicht fristgerecht nach Ziffer 4. (2) oder nicht über das GEMA Portal gemeldet werden, sind nicht durch die Zahlung des Jahrespauschalbetrages, gemäß Ziffer 6., abgegolten. Ferner entfällt in diesen Fällen der Gesamtvertragsnachlass. Die GEMA behält sich auch vor, Schadenersatzansprüche mit 100% Zuschlag zur normalen tariflichen Vergütung gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

## **5. Anmeldung von nicht pauschal abgegoltenen Veranstaltungen**

- (1) Die Anmeldung von Musikdarbietungen, die durch die Zahlung des Jahrespauschalbetrages gemäß Ziffer 6. nicht abgegolten sind, hat spätestens drei Tage vor Stattfinden jeder Veranstaltung bei der GEMA über das GEMA Portal: <https://www.gema.de/Portal> zu erfolgen. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
- Tag der Veranstaltung
  - Art der Veranstaltung
  - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
  - Name des Veranstaltungsorts
  - Größe des Veranstaltungsraumes in m<sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)
  - Art des Musikmittels (Live-Musik, Tonträger, Public Viewing etc.)
  - Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
  - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
  - genaue Anschrift des Veranstalters.
- (2) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen, die durch die Zahlung des Jahrespauschalbetrages gemäß Ziffer 6. nicht abgegolten sind, werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (3) Bei Meldungen, die verspätet oder nicht über das GEMA Portal erfolgen, entfällt der Gesamtvertragsnachlass.  
Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche mit 100% Zuschlag zur normalen tariflichen Vergütung geltend zu machen.

## **6. Pauschalvergütung**

- (1) Die Trachtenvereinigung verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag für **2026 von EUR 52,76 netto** zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und jeweils je Verband, Gau und Verein für die Aufführungen geschützter Musik des Verbandes, der Gae und Vereine an die GEMA zu entrichten.
- (2) Die Anzahl aller Mitgliedsverbände und deren Vereine sind bis zum **31.01.26** zu melden.
- (3) Der Jahrespauschalbetrag nach Ziffer 6. (1). ist zum **01.01.26** fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung durch die GEMA.

## **7. Monitorverfahren**

- (1) Im 4. Quartal 2026 erfolgt durch die GEMA eine Auswertung sämtlicher Musikaufführungen, die im Rahmen des Pauschalvertrages bis dahin gebucht und zu dessen Lasten durchgeführt wurden.
- (2) Die Summe der Lizenzvergütungen, die für diese Musikaufführungen gemäß den jeweils gültigen Tarifen angefallen sind, bildet die Basisvergütung für eine etwaige Fortführung des Pauschalvertrages im Kalenderjahr 2027.

## 8. **Pauschalregelung**

- (1) Durch die Zahlung des Jahrespauschalbetrages gemäß Ziffer 6. sind Musikdarbietungen folgender Brauchtumsveranstaltungen abgegolten:

Bayerische Brauchtumsveranstaltungen gemäß der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes wie z.B. Verbandsfeste, Jubiläen und Fahnenweihen, Festzüge, Jugendtage, Preisplattln u.-tanzen, Volkstänze, bzw. Bayerischer Tanz, Mai-, Plan-Kirchweihbaumaufstellen, Heimat- Volksmusik- und Brauchtumsveranstaltung, Passions- und Adventsingen, Weihnachtsfeiern sowie Brauchtum im Laienspiel (Theateraufführung).

- (2) Durch den Jahrespauschalbetrag sind die Aufführungstantiemen für die Musikdarbietungen in den in Ziffer 8. (1) angegebenen Veranstaltungen nur abgegolten, wenn
- die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege bayerischem Volks- und Brauchtums dienen,
  - Verbände bzw. Mitgliedsvereine alleinige Veranstalter sind.
- (3) Sollten mehrere Verbände/Mitgliedervereine gemeinsam Veranstalter von einer Aufführung sein, ist die Aufführungstantieme für die Aufführung von geschützter Musik, bei den in Ziffer 8. (1) in Verbindung mit 8. (2) angegebenen Veranstaltungen nur dann durch die Jahrespauschale abgegolten, wenn alle Veranstalter Mitglieder in der Oberländer Trachtenvereinigung sind.

## 9. **Reklamationsverfahren**

(1) **Eigenverantwortliche Kontaktaufnahme durch die Mitgliedsverbände/ Vereine**

Die Mitgliedsverbände / Vereine sind verpflichtet, bei Anliegen im Zusammenhang mit der GEMA zunächst eigenständig tätig zu werden. Insbesondere sind Auskünfte und Reklamationen durch den Mitgliedsverband/ Verein selbst einzuholen bzw. einzureichen. Dies ermöglicht der GEMA eine bestmögliche Berücksichtigung der individuellen Nutzungssituation.

(2) **Bevorzugte Kommunikationswege**

Für die Kontaktaufnahme mit der GEMA ist das Online-Kundenportal: <https://www.gema.de/portal/> zu nutzen. Die Nutzung dieses Portals stellt sicher, dass Anfragen und Reklamationen priorisiert und mit verkürzter Bearbeitungszeit behandelt werden.

(3) **Unterstützungsleistungen durch den Vertragspartner**

Die Trachtenvereinigung kann einfache Kundenanliegen im Rahmen eines Serviceangebots für deren Mitgliedsverbände/ Vereine übernehmen, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt. In solchen Fällen erfolgt die Kontaktaufnahme direkt über die E-Mail-Adresse [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de), mit Angabe der Kundennummer und Name des Mitgliedsverbandes/ Vereins.

(4) **Direkte Kontaktaufnahme durch den Vertragspartner**

Eine direkte Kontaktaufnahme der Trachtenvereinigung mit dem zuständigen GEMA-Anprechpartner ist ausschließlich zulässig, wenn ein Mitgliedsverband oder -verein wiederholt Reklamationen gegenüber der GEMA eingereicht hat und die Trachtenvereinigung die Entscheidung der GEMA nicht teilt. In diesen Fällen wird durch die GEMA eine weitergehende Unterstützung gewährt, um eine Klärung herbeizuführen.

## **10. Programme / Setlisten**

- (1) Veranstalter von Live-Musik sind gem. VGG §42 gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Setlists) über das GEMA Portal zu übersenden.
- (2) Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt.  
Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hieron unberührt.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Pauschalvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München,

Grainau, 25.11.2025

DocuSigned by:

  
Georg Oeller

4A26296F3A38448...

Georg Oeller  
(Vorstand GEMA)

  
Stephan Märkl  
(1. Gauvorstand)

DocuSigned by:



9F8538B4996B4E4...

Johannes Everding  
(Direktor Geschäftsentwicklung)